



## **Niederschrift**

**über die**

### **12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Sitzungstermin:** Dienstag, den 12.03.2019

**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr

**Sitzungsende:** 10:31 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes,  
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

**Anwesend sind:**

**Landrat**

Landrat Alexander Tritthart

**CSU-Fraktion**

Kreisrat Matthias DÜthorn  
Kreisrat Alexander Schulz  
Kreisrat Karlheinz Seitz

**SPD-Fraktion**

Kreisrat Andreas Hänjes  
Kreisrat Konrad Gubo

ab 09:06 Uhr, während TOP 2  
als Vertreter für Kreisrätin Schmitt

**FW-Fraktion**

Kreisrätin Irene Häusler

ab 09:06 Uhr, während TOP 2

**Bündnis 90/Die Grünen**

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

ab 09:14 Uhr, während TOP 3

**stimmberechtigtes Mitglied**

Katrin Kordes

Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband  
Erlangen e. V.

Stefan Lochmüller

Der Puckenhof e.V.

Udo Rathje

Vertreter der Jugendverbände

Elke Weis

in der Jugendhilfe erfahrene Person

Marcus Maier

Vertreter der Jugendverbände;

Franz Rabl

als Vertreter für Sandra Wüstner

ab 09:04, während TOP 2; Arbeiterwohlfahrt -  
Kreisverband Erlangen-Höchstädt e.V.

**beratendes Mitglied**

Armin Dierl

Polizeipräsidium Mittelfranken

Birgit Gründler

Amtsgericht Erlangen

Christian Jaschke

in der Jugendhilfe erfahrene Person

Heike Krahmer

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Cornelia Schindler

Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-

Simone Steiner

Höchstädt und in der Stadt Erlangen

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Herzogenaurach

Claudia Wolter

Gleichstellungsbeauftragte

Klaus Altenbuchner

Der PARITÄTische Bayern e.V. - Bezirksverband

Mittelfranken; als Vertreter für Andreas Tonke

**Verwaltung**

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer

Oberregierungsrat Manuel Hartel

Verwaltungsrat Dietmar Pimpl

Verwaltungsrat Norbert Walter

ab 09:28 Uhr, während TOP 3; bis 09:40 Uhr,  
während TOP 5

Beschäftigte Hannah Reuter-Özer

Beschäftigte Katharina Ackner

Beschäftigte Katja Engelbrecht-Adler

Beschäftigte Susanne Friedrich

Beschäftigter Traugott Goßler

Beschäftigter Markus Hladik

Beschäftigte Jennifer Kneisl

Beschäftigte Iris Lachner

Beschäftigter Alexander Mayer

Beschäftigte Sophie Scheuring

Beschäftigte Carina Wagner

**Schriftführerin**

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

**Nicht anwesend sind:**

**stimmberechtigtes Mitglied**

Verena Zepter

Caritasverband für die Stadt Erlangen und den  
Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.

**beratendes Mitglied**

Jeanette Exner

Dominik Hertel

in der Jugendhilfe erfahrene Person  
Vorsitzender des Kreisjugendringes  
Erlangen-Höchstadt

Christian Lauger

Nadja Wagner

Johannes Bär

Katholische Kirche

Agentur für Arbeit

Evangelisch-Lutherische Kirche

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Schwerpunktplanung 2019 für die Arbeit der Unterausschüsse und der Fachverwaltung
2. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege
3. Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften
4. Projekt „Schlummern unter Sternen“ im Jugendcamp Vestenbergsgreuth
5. Information über Jugendhilfeangebote der Prävention und Frühen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien
6. Information zu „Baby willkommen“ 2018
7. Information zur Wirksamkeit der Kinderschutz-Hotline Erlangen-Höchstadt in 2018
8. Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten des Pflegekinderfachdienstes

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 26.02.2019; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## I. Öffentliche Sitzung

### 1. **Schwerpunktplanung 2019 für die Arbeit der Unterausschüsse und der Fachverwaltung**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten. Die Jahresschwerpunktplanung 2019 für die Arbeit der Unterausschüsse und der Fachverwaltung ist dieser Niederschrift in Anlage beigefügt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage aufgeführten Planungsschwerpunkte 2019 als Grundlage für die Arbeit der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses und der Fachverwaltung.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10**

### 2. **Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielten die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses eine Sitzungsvorlage zusammen mit den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 13.02.2019. Die Vorlage sowie die Anlage dazu sind dieser Niederschrift beigefügt.

Auf Nachfrage erklärt die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Krahmer, die überwiegende Anzahl der Landkreise und Städte halte sich an die Empfehlungen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die in den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages vom 13.02.2019 unter Ziff. 2.3 geänderten Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege und für die unter Ziffer 5 geänderten Entgelte für die Bereitschaftspflege werden vom Landkreis Erlangen-Höchstadt zum 01.07.2019 übernommen.

Demnach beträgt die Pflegepauschale ab 01.07.2019 für Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 854 €, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 958 € und ab dem 13. Lebensjahr 1.098 € pro Monat.

Das Entgelt für die Bereitschaftspflege beträgt bis zum 10. Tag 93 €/täglich und weiterhin abweichend von den Empfehlungen unbefristet ab dem 11. Tag 61 €/täglich.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**3. Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften**

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ging zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zu. Im Rahmen einer Präsentation stellt der Gruppenleiter des Bereichs Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, Beschäftigter Alexander Mayer, den Aufgabenbereich vor. Die Präsentation ist dieser Niederschrift in Anlage beigefügt.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen Kenntnis.

**4. Projekt „Schlummern unter Sternen“ im Jugendcamp Vestenbergsgreuth**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Sitzungsvorlage zu, in welcher über die bisherigen Kostenentwicklungen sowie über den weiteren Verlauf des Projektes „Schlummern unter Sternen“ berichtet wird. Landrat Tritthart weist darauf hin, dass mehrfach über den Anstieg der Gesamtkosten des Projekts berichtet worden sei.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind auf Nachfrage von Landrat Tritthart mit der vorgelegten Finanzplanung, den damit einhergehenden höheren Gesamtkosten und der weiteren Vorgehensweise einverstanden.

**5. Information über Jugendhilfeangebote der Prävention und Frühen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien**

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses eine ausführliche Information über Jugendhilfeangebote der Prävention und Frühen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien erhalten.

Landrat Tritthart stellt fest, der Grundsatz „Prävention vor Intervention“ stelle ungeachtet der dafür notwendigen Mittel weiterhin einen gelungenen Ansatz dar, möglichst frühzeitig und passgenau Kinder, Jugendliche und Familien zu unterstützen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

**6. Information zu „Baby willkommen“ 2018**

Im Rahmen einer ausführlichen Vorlage mit in Anlage beigefügten statistischen Daten zum Jahr 2018 wurden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über das Kooperationsprojekt „Baby Willkommen“ informiert.

In der sich anschließenden Diskussion wird übereinstimmend die Bedeutung des Projektes anerkannt. Gleichwohl werden die Schwierigkeiten gesehen, tatsächlich Bedürftige wie Alleinerziehende oder sozial benachteiligte Familien zu erreichen.

Landrat Tritthart erklärt abschließend, das „Baby Willkommen“ – Konzept werde u.a. wegen der geschilderten Schwierigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit und zur Bedarfsanpassung derzeit auf den Prüfstand gestellt. Man werde über die Ergebnisse sowie eventuell vorzunehmende Änderungen im nächsten Jahr berichten.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

**7. Information zur Wirksamkeit der Kinderschutz-Hotline Erlangen-Höchstadt in 2018**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Sitzungsvorlage zu, in welcher mittels statistischer Daten die Bedeutung der Kinderschutz-Hotline für den Landkreis Erlangen-Höchstadt im Jahr 2018 belegt wird.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

**8. Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten des Pflegekinderfachdienstes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eine Sitzungsvorlage zu. Zwei Mitarbeiterinnen des Pflegekinderfachdienstes, Beschäftigte Katharina Ackner und Sophie Scheuring, stellen zudem im Rahmen einer Präsentation, welcher dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist, die Aufgaben und Tätigkeiten vor.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen nach kurzer Diskussion Kenntnis.

Erlangen, 13.03.2019

Alexander Tritthart  
Landrat

Brigitte Meyer  
Verwaltungsamtfrau

## Jahresschwerpunktplanung 2019

1. Quartal	25.01. UA JHP: Klausur mit Jahresschwerpunktplanung 2019
	Vorbereitung Jugendhilfeausschuss Sitzung 1.Halbjahr 2019
	JHA: Beschluss Schwerpunktplanung 2019
	JHA: Zwischenauswertung Kinderschutz-Hotline 2018
	JHA: Zwischenauswertung Baby willkommen 2018
	Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Frühjahr / Sommer 2019
	30.01. Info- und Auftakt-Veranstaltung "Präventionskette" Gesundheitswesen und Jugendhilfe
	18.02.UA JHP: Erweiterung des Unterausschuss durch VertreterIn der Lebenshilfe
	JHA:Vorstellung des Bildungsberichtes
	JHA: Empfehlungen für die Vollzeitpflege
	JHA: Vorstellung Jugendhilfeangebote der Prävention und frühen Hilfen
	JHA: Information "Schlummern unter Sternen"
	25.03. UA Jugendarbeit, Jugendsoz., Jugends.: Jugendcamp Umweltstation
JHA: Vorstellung Aufgaben und Tätigkeiten Pflegekinderfachdienst	
25.03. UA Jugendarbeit, Jugendsoz., Jugends.: Veranstaltung zur Europawahl	
25.03. UA Jugendarb., Jugendsoz., Jugends.: Landkreishelden	
25.03. UA Jugendarb., Jugendsoz., Jugends.: Förderrichtlinie KJR - Kinder mit bes. Bedarfen	
Neuaufgabe Familienwegweiser Erlangen-Höchstadt	
2. Quartal	Jahresbericht 2018 des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
	UA JHP: Finanzplanung Jugendhilfeplanung
	UA JHP: Eckpunkte Finanz- und Personalplanung SG 23 für 2020
	Ehrung FamilienpatInnen
	Sommerfest der Adoptiv- und Pflegeeltern
	April/Mai Ausrichtung Fachtag/AK mittelfränkischer Amtsvormünder in ERH
	20.05. UA Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Frühe Hilfen: Betreuungsqualität U3
	20.05. UA Kindertagesbetr., Familienb., Frühe Hilfen: Weiterentwicklung Familienstützp.
	Einweihung "Schlummern unter Sternen"
	Mädchen Aktionstag Eckental 2019
Projekt "Inklusion nicht ohne Beteiligung"	
3. Quartal	Gemeinsame Ausgabe "Familien ABC" mit Stadt Erlangen Herbst / Winter 2019
	Ferienpassaktionen für etwa 2.500 Kinder und Jugendliche im Landkreis
	21.09. "Famifun" - Familienfest ERH
	"Krisenplanspiel" des Bay. Landesjugendamtes im Jugendamt ERH (Kreisräte mitdenken)
	Ehrung Kindertagespflegepersonen
	UA Jugendarbeit,-sozialarbeit,Jug.-schutz: Angebot für Schule/Jugendtreff zu "Diskriminierung"
	UA Jugendarbeit,-sozialarbeit,Jug.-schutz: Beteiligung - Austausch mit Jugendamt Fürth
17.07. Kooperations-VA mit Kinderklinik, -ärzten und Institut für Rechtsmedizin München	
4. Quartal	Vorbereitung JHA Sitzung 2. Halbjahr 2019
	Finanzplanung JHPL (Kontrolle)
	16.12. Jahresgespräch Landrat
	Pflegeelternehrung
	JHA: Jugendhilfeberichterstattung, Leistungen und Kosten 2018
	JHA: Vorberatung Haushalt 2020 des Amtes für Kinder, Jugend und Familien
	JHA: Information zum Projekt Familienpatenschaften
	JHA: Information zu Familienstützpunkten in ERH
	JHA: Empfehlungen für die Kindertagespflege
	JHA: Beschluss Änderung Förderrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit
	Jubiläum 15 Jahre Bündnis für Familie in ERH
	Jubiläum 10 Jahre Familien-ABC in ERH
	5. Forum Demokratie und Vielfalt
	Fortschreibung Kinderschutzkonzeption/ Frühe Hilfen ERH
	Konzeption stationäre Hilfen zur Erziehung
	Ausrichtung Arbeitskreis Pflegekinderfachdienste Nordbayern in ERH
	Fachtreffen ASD mit bzw. bei allen Polizeiinspektionen ERH
	14.10. UA JHP: Bericht zur Mitwirkung an Projekten der Bildungsregion
	14.10. UA JHP: Vorplanung Kreisjugendkonferenz 2020
"Wisst ihr was ich brauche?" - Veranstaltung zur Betreuungsqualität U3	
15 Jahre mittelfränkisches Kinder- und Jugendfilmfestival	
= Jährlich wiederkehrende Aufgabe	



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/139/2019

Sachgebiet: SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum: 26.02.2019
Bearbeitung: Klaus Neudecker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	12.03.2019	öffentliche Sitzung

### Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege

#### Anlagen:

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 13.02.2019

#### I. Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.07.1991 grundsätzlich beschlossen, die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages vom 12.03.1991 zu den Leistungen der Jugendhilfe bei Vollzeit-, Sonder- und Bereitschaftspflege ab 01.01.1991 für den Bereich des Landkreises zu übernehmen. Ziel dieser Empfehlungen ist eine weitgehend landeseinheitliche Gleichbehandlung aller Pflegekinder. Diese stellen somit die Grundlage für die Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Landkreis Erlangen-Höchstadt dar.

#### 1. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.10.2018 wurden die Empfehlungen zur Vollzeitpflege für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuletzt beschlossen und fortgeschrieben. Demnach betragen die monatlichen Pflegepauschalen rückwirkend ab dem 01.05.2018:

- 802 € für Pflegekind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- 904 € für Pflegekind vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr;
- 1.040 € für Pflegekind ab dem 13. Lebensjahr.

Der Bayerische Landkreistag befasste sich erneut mit den Empfehlungen zur Vollzeitpflege und hat sich trotz der Mehrkosten für die Landkreise unter Nr. 2.3 der Empfehlungen vom 13.02.2019 zur Absicherung des Unterhaltsbedarfes des Kindes und zur Anerkennung der „Mehrleistung“ bei Vollzeitpflege für eine Erhöhung der Pflegepauschalen bzw. des Erziehungsbeitrages ausgesprochen. Die monatlichen Pflegepauschalen sollen demnach wie folgt angepasst werden:

- 854 € für Pflegekind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;
- 958 € für Pflegekind vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr;
- 1.098 € für Pflegekind ab dem 13. Lebensjahr.

Nach diesen Empfehlungen sollen die Anpassungen der Pflegepauschalen ab 01.07.2019 in Kraft treten. Seitens der Verwaltung wird die Anpassung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege für den Landkreis Erlangen-Höchstadt als sachgerecht und notwendig erachtet und daher vorgeschlagen, diese nach bisheriger Praxis auch wieder ab 01.07.2019 zu übernehmen.

Für die Erhöhung ab 01.07.2019 errechnen sich jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 30.000 €. Durch Erstattungsleistungen anderer Landkreise und Städte (in ca. 51 von 100 laufenden Fällen – Minderjährige und Junge Volljährige) ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 15.300 €, sodass sich für 2019 ein um ca. 14.700 € erhöhter Zuschussbedarf ergibt. Diese Mehrausgaben für das Jahr 2019 wurden bereits im Haushaltsetat des Jugendamtes - im UA 4556 mit insgesamt 923.000 € - mit eingeplant.

## 2. Erhöhung der Pflegepauschalen für die Bereitschaftspflege

Für die Bereitschaftspflege wurden bisher bis zum 10. Tag ein Pflegegeld in Höhe von 79,80 € pro Tag und - mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.04.2016 abweichend von den Empfehlungen auch über den 60. Tag hinaus - ab dem 11. Tag unbefristet ein Pflegegeld in Höhe von 52,20 € pro Tag gewährt.

Die neuen Empfehlungen sehen für die Bereitschaftspflege künftig bis zum 10. Tag ein erhöhtes tägliches Entgelt von 93 € und vom 11. bis 60. Tag ein Pflegegeld von 61 € pro Tag vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor - wie bisher abweichend von den Empfehlungen - vom 11. Tag an unbefristet ein Pflegegeld künftig in Höhe von 61 € pro Tag im Rahmen der Bereitschaftspflege zu gewähren.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die in den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages vom 13.02.2019 unter Ziff. 2.3 geänderten Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege und für die unter Ziffer 5 geänderten Entgelte für die Bereitschaftspflege werden vom Landkreis Erlangen-Höchstadt zum 01.07.2019 übernommen.

Demnach beträgt die Pflegepauschale ab 01.07.2019 für Pflegekinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 854 €, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 958 € und ab dem 13. Lebensjahr 1.098 € pro Monat.

Das Entgelt für die Bereitschaftspflege beträgt bis zum 10. Tag 93 €/täglich und weiterhin abweichend von den Empfehlungen unbefristet ab dem 11. Tag 61 €/täglich.

## **Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.<sup>1</sup>

### **1. Geltungsbereich**

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

### **2. Vollzeitpflege**

#### **2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans**

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

#### **2.2 Leistungen zum Unterhalt**

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12.

---

<sup>1</sup> Ab dem 1.1.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>2</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2019 auf 406 €.<sup>3</sup>

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Juli 2019 auf 204 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 406 € = 354<sup>4</sup> € abzgl. 102 € Kindergeldanteil = 252 €
2. Altersstufe: 100 % von 406 € = 406 € abzgl. 102 € Kindergeldanteil = 304 €
3. Altersstufe: 117 % von 406 € = 476 € abzgl. 102 € Kindergeldanteil = 374 €

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt<sup>5</sup>. Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

---

<sup>2</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

<sup>3</sup> Ab dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

<sup>4</sup> Wg. § 1612 a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

<sup>5</sup> Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 12.9.2017 von 240 € pro Monat.

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>6</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	252 € x 2 = 504 €	350 €	854 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	304 € x 2 = 608 €	350 €	958 €
Ab 13. Lebensjahr	374 € x 2 = 748 €	350 €	1098 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind<sup>7</sup>. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>8</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

<sup>6</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>7</sup> Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2018).

<sup>8</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht abgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

## 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

## 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

## 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>9</sup>

## 2.8 Zusätzliche Leistungen

### 2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

### 2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

---

<sup>9</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

### 2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 15 und 30 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

### 2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

## 3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

## 4. **Sonderpflege**

### 4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

#### 4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

#### 4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

### **5. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €)
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

### **6. Inkrafttreten**

Die Empfehlungen gelten ab 1. Juli 2019.



Amt für Kinder,  
Jugend und  
Familie

## Aufgaben und Tätigkeiten des Bereichs Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Jugendhilfeausschuss  
12.03.2019



Alexander Mayer, Gruppenleitung  
Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.



- Sind Eltern nicht in der Lage, ihrer Pflicht als Eltern nachzukommen, erhält das Kind einen Vormund gem. § 1773 BGB.
- Gemäß § 1793 BGB hat der Amtsvormund das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten, d.h.  
der Amtsvormund übernimmt anstelle der Eltern eine umfassende rechtliche und persönliche Verantwortung, die parteiliche Interessensvertretung und sorgt für das Wohl des Kindes/Jugendlichen.
- § 2 Abs. 3 Nr. SGB VIII bestimmt das Jugendamt zum Amtsvormund/Amtspfleger
- § 55 Abs. 2 SGB VIII regelt die Delegation auf die Fachkraft



# Unterscheidung Amtsvormund und Amtspfleger



Amt für Kinder,  
Jugend und  
Familie

- Der Amtsvormund übt die ganze elterliche Sorge aus.
- Der Amtspfleger übt nur Teilbereiche der elterlichen Sorge aus. Mögliche Teilbereiche:
  - Aufenthaltsbestimmungsrecht
  - Gesundheitsfürsorge
  - Das Recht, Leistungen nach dem SGB VIII zu beantragen
  - Regelung der Schul- und Ausbildungsangelegenheiten
  - Regelung der Erbangelegenheiten
- Alle Rechte und Pflichten sowie rechtliche Vorgaben des Amtsvormunds gelten ebenso für den Amtspfleger

# Konzeption



Amt für Kinder,  
Jugend und  
Familie

- Geschichtliche Entwicklung
- Leitsätze der Amtsvormünder
- Anhörung des Kindes vor Übertragung einer Vormundschaft auf eine Fachkraft
- Einheitliches fachliches Handeln



# Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen

LANDKREIS  
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Amt für Kinder,  
Jugend und  
Familie

## **§ 1631b BGB**

### ***Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen***

*(1) 1Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. 2Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. 3Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.*

*(2) 1Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. 2Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2424), in Kraft getreten am 01.10.2017*



## Der Amtsvormund/Amtspfleger

Amt für Kinder,  
Jugend und  
Familie

- richtet sein Handeln am Wohl des Mündels aus
- ist um eine gute und tragfähige Beziehung zum Mündel bemüht
- benötigt ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen
- ist nur dem Mündel verpflichtet
- untersteht der Aufsicht des Familiengerichtes
- nimmt eine besondere Rechtsposition innerhalb des Jugendamtes ein
- ist häufig die einzige Konstante im Leben des Mündels
- benötigt umfassende rechtliche Kenntnisse
- benötigt rechtliches, pädagogisches, psychologisches, medizinisches Grundwissen
- kooperiert mit Ärzten/Therapeuten, Schulen, Pflegefamilien, Einrichtungen, andere Behörden, Gerichte u.a.
- muss sich regelmäßig Fort- und Weiterbilden
- muss sein Handeln regelmäßig reflektieren und hinterfragen



Amt für Kinder,  
Jugend und  
Familie

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit



Pflegekinder-  
fachdienst

## Aufgaben und Tätigkeiten im Pflegekinderfachdienst

Jugendhilfeausschuss  
12.03.2019

Sophie Scheuring, Fachkraft Pflegekinderfachdienst  
Katharina Ackner, Fachkraft Pflegekinderfachdienst

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.



Pflegekinder-  
fachdienst

## Gesetzliche Grundlagen



**BGB**  
Bürgerliches  
Gesetzbuch

Allgemeines  
GleichbehandlungG  
ProdukthaftungsG  
WohnungseigentumsG  
ErbbaurechtG

82. Auflage  
2018

Beck-Texte im dtv

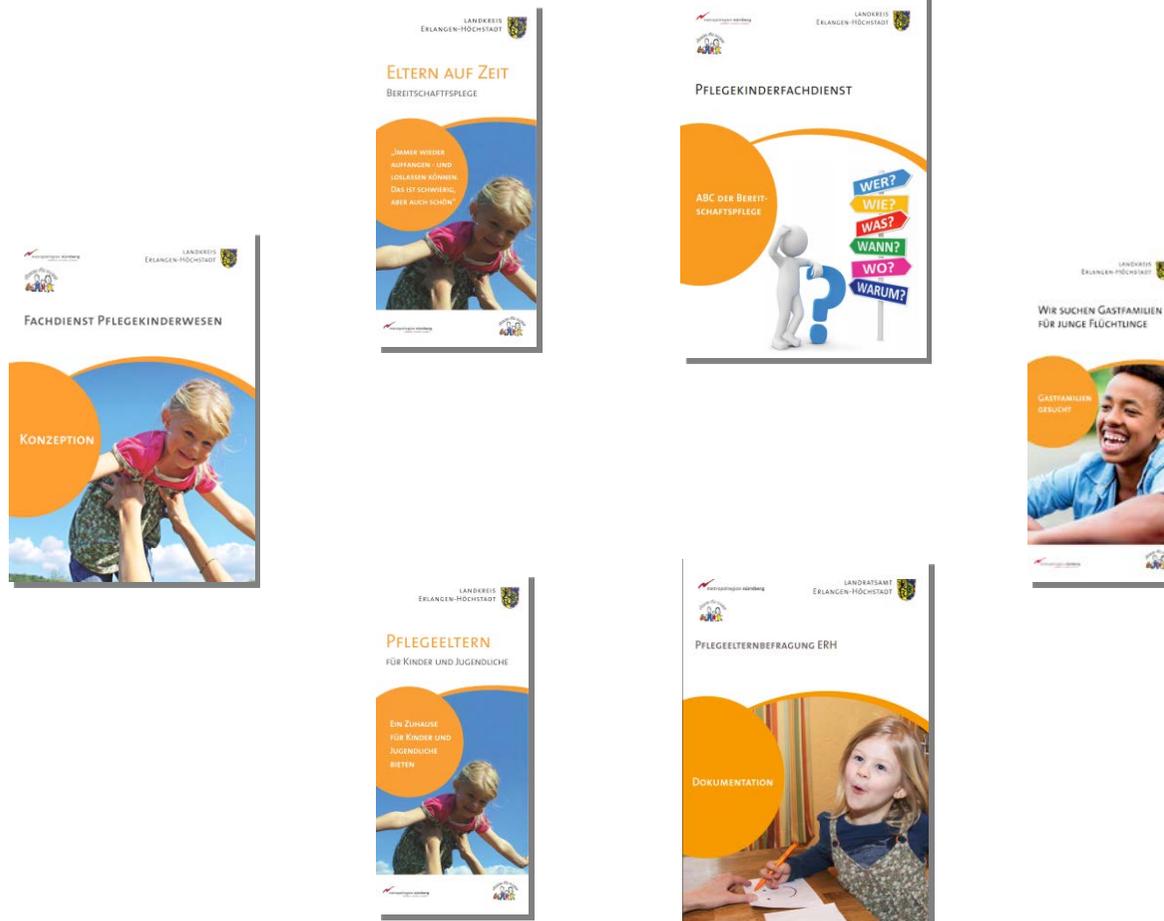


## § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.



## Qualitätssicherung im Pflegekinderfachdienst





Pflegekinder-  
fachdienst

## Die verschiedenen Arten von Pflegeverhältnissen



**Inobhutnahme**



**Zeitlich befristete Vollzeitpflege**



Pflegekinder-  
fachdienst

## Die verschiedenen Arten von Pflegeverhältnissen



**Vollzeitpflege**



Pflegekinder-  
fachdienst

## Sonderformen



**Auszeit**



Pflegekinder-  
fachdienst

## Sonderformen



Schutzkonzept



Pflegekinder-  
fachdienst

## Pflegefamilie werden

Öffentlichkeitsarbeit/Werbung





## Pflegefamilie werden

Informationsgespräche führen





Pflegekinder-  
fachdienst

## Pflegefamilie werden



Wir bewerben uns



Pflegekinder-  
fachdienst

## Pflegefamilie werden

Überprüfungsverfahren





Pflegekinder-  
fachdienst

## Pflegefamilie werden

Wartephase





Pflegekinder-  
fachdienst

## Pflegefamilie werden

Vermittlungsverfahren





Pflegekinder-  
fachdienst

## Die Pflegefamilie





## Die Pflegeeltern

### Motive für die Aufnahme eines Pflegekindes

- Kindern in Notsituationen helfen
- Kinder aus der Verwandtschaft aufnehmen
- Kinder aus dem sozialem Umfeld unterstützen
- Soziales Verantwortungsbewusstsein
- Eigener Kinderwunsch – passt dann Pflegekind überhaupt?
- Eigene Erfahrungen mit oder als Pflegekind
- Eigene Kinder sind außer Haus
- Und viele, viele andere Gründe
- Wegen des Geldes? ALSO: € 350,00 Erziehungsbeitrag + Unterhaltsbedarf + Pflegepauschale je nach Alter des Kindes (insgesamt ca. € 850,00 - € 1100,00 je Kind)



## Was uns noch wichtig ist

- 100 Pflegekinder in Kindes- und Jugendalter
- 80 Pflegefamilien im Landkreis Erlangen-Höchstadt
- „Überraschungsei“
- 350,00 Euro Erziehungsbeitrag
- Wertschätzung der Herkunftseltern bei den Pflegeeltern befördern
- Rechte der Herkunftseltern wahren
- Das Kind darf/kann wieder zu den leiblichen Eltern
- Professionelle Erwartung an Pflegeeltern versus normale Familien

**und**



Pflegekinder-  
fachdienst

..... wenn Sie jemanden wissen,  
der diese Aufgabe übernehmen will

**Ansprechpartnerinnen:**

Ackner, Katharina	09131 803 1488
Engelhardt, Helga	09131 803 1484
Götz, Patricia	09131 803 1483
Scheuring, Sophie	09131 803 1495
Sonne, Christiane	09131 803 1485





Pflegekinder-  
fachdienst

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.